

SG Potsdam:

Corona-Infektion als Arbeitsunfall

Bei der Prüfung zur Anerkennung einer Corona-Infektion als Arbeitsunfall kann das Gericht die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu deren Ursächlichkeit als Maßstab zugrunde legen.

SG Potsdam, Urteil vom 6.3.2023 – S 2 U 32/22

Sachverhalt: Die Klägerin nahm als ehrenamtliche Richterin am 18.11.2020 an der ca. vierstündigen Sitzung der Kammer teil. Mit ihr verhandelten der Vorsitzende und eine weitere ehrenamtliche Beisitzerin (Zeugin Dr. L.) in einem etwa 10 bis 15 m² großen Beratungszimmer ohne den Abstand von 1 ½ Metern. Es wurden Stoffmasken getragen. L. klagte über Kopfschmerzen und erkrankte ein paar Tage später an Covid-19. Fünf Tage nach der Sitzung bekam die Klägerin eine heftige Erkältung und musste mit dem Coronavirus in die Notaufnahme eingeliefert werden. Die gesetzliche Unfallversicherung weigerte sich, die Infektion als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Das SG bejahte einen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1 SGB VII. Danach ist in der Regel erforderlich, dass zwischen der Verrichtung des Verletzten zur Zeit des Unfalls und der versicherten Tätigkeit ein innerer bzw. sachlicher Zusammenhang besteht, die Verrichtung ursächlich für das Ereignis ist und dieses einen Gesundheitserstschaden verursacht hat. Das Gericht hat sich an den Vorgaben der DGUV – u. a. Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – orientiert. Für die Anerkennung von Covid-19 als Arbeitsunfall muss danach ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person zwischen zwei Tagen vor dem Auftreten der ersten Symptome bei der infektiösen Person und zehn Tagen nach Symptombeginn bei der infizierten Person stattgefunden haben. Der nach der Beweisaufnahme anzunehmende Symptombeginn bei der Zeugin Dr. L. spätestens am 20.11.2020 genügt den notwendigen zeitlichen Voraussetzungen für den Kontakt zwischen infizierter und Kontaktperson. Denn die fragliche Sitzung am 18.11.2020 hat zwei Tage vor dem Auftreten der ersten Symptome bei Dr. L. stattgefunden. Zwischen der Zeugin Dr. L. und der Klägerin hat ein intensiver persönlicher Kontakt bestanden. Sie saßen sich in umfangreichen Beratungen gegenüber. Es kann trotz eines gekippten Fensters von einer wahrscheinlich hohen Konzentration infektiöser Aerosole in dem Beratungszimmer ausgegangen werden. Damit sind die von der DGUV angenommenen Konstellationen für einen intensiven persönlichen Kontakt erfüllt. Eine möglicherweise konkurrierende Ansteckungsursache ist im Fall der Klägerin nicht ersichtlich.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gerichtsentcheidungen.brandenburg.de/gerichtsentcheidung/21876>

[Abruf: 1.7.2024]

IV. Verwaltungsgerichtsbarkeit

OVG Bremen:

Amtsentbindung eines Lehrbeauftragten als ehrenamtlicher Richter

Ehrenamtliche Richter, die eine Ernennungsvoraussetzung nicht erfüllen, bleiben bis zu ihrer Entbindung im Amt und sind bis dahin nach Maßgabe der Geschäftsverteilung heranzuziehen. Im Falle eines ehrenamtlichen Richters, der auf Honorarbasis an einer Hochschule tätig ist, leidet dessen Berufung nicht an einem schwerwiegenden und offensichtlichen Fehler.

OVG Bremen, Beschluss vom 22.12.2023 – 1 LA 113/23 (PKH)

Sachverhalt: Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe für die Zulassung der Berufung, wobei er u. a. rügt, dass ein ehrenamtlicher Richter – Dozent auf Honorarbasis an der Hochschule Bremen – nicht an der Entscheidung des VG habe mitwirken dürfen. Der Antrag des Klägers hat keinen Erfolg.

Gründe: Aus § 22 Nr. 3 VwGO folgt, dass Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. Ehrenamtliche Richter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, bleiben indes bis zu ihrer Entbindung im Amt und müssen bis dahin nach Maßgabe der Geschäftsverteilung herangezogen werden. Es läge selbst dann kein zur Zulassung der Berufung führender Besetzungsmangel vor, wenn die vom Kläger angeführte Tätigkeit als Lehrbeauftragter an der Hochschule Bremen den Tatbestand des § 22 Nr. 3 VwGO erfüllen würde. Der betroffene ehrenamtliche Richter war zum Zeitpunkt des Erlasses des anzugreifenden Urteils nicht von seinen Pflichten entbunden und somit zur Entscheidung in der Sache gesetzlich berufen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Kläger vorgetragen hat, er hätte in Kenntnis der Tätigkeit einen Befangenheitsantrag gestellt.

Ansonsten könnte der vom Kläger behauptete Verstoß nur zur vorschriftswidrigen Besetzung des Gerichts führen, wenn die Wahl des Richters nichtig gewesen wäre. Dies kann angenommen werden, wenn ein besonders schwerwiegender Fehler vorliegt, der bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Davon kann hier keine Rede sein. Bei einem Lehrauftrag handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sui generis, das den selbstständigen Tätigkeiten zuzuordnen ist, wenn der Auftrag durch eine einseitige Maßnahme der Hochschule erteilt wird. Dies ist in Bremen der Fall. Der betroffene ehrenamtliche Richter ist damit jedenfalls kein Beamter im Sinne von § 22 Nr. 3 VwGO, da es insoweit auf die Verleihung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne ankommt. Dass er als Angestellter im Sinne des § 22 Nr. 3 VwGO anzusehen ist, ist weder offenkundig, noch kann seine Tätigkeit einen besonders schwerwiegenden Fehler begründen. Der Angestelltenbegriff in § 22

Nr. 3 VwGO ist nicht weit auszulegen. Bei der Beurteilung ist darauf abzustellen, ob der Betreffende ein besonderes Näheverhältnis zu einem öffentlichen Dienstherrn aufweist, sodass sein Handeln aus Sicht des Rechtsschutz suchenden Bürgers typischerweise als Äußerung der Verwaltung aufgefasst werden muss. Es können daher Personen zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Bei dem Honorar-Lehrauftrag kann nicht ohne Weiteres von einem die Angestellteneigenschaft begründenden Näheverhältnis zur Anstellungskörperschaft ausgegangen werden. Ein offenkundiger Besetzungsfehler liegt daher nicht vor. Unabhängig davon wäre vor dem Hintergrund der konkreten Beschäftigung des Richters und des Umstandes, dass § 22 Nr. 3 VwGO der Berufung von bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften beschäftigten Personen nicht generell entgegensteht, auch kein besonders schwerer Rechtsverstoß gegeben.

OVG Hamburg: **Amtsentbindung eines ehrenamtlichen Richters**

Ein ehrenamtlicher Richter, der die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht, ist von seinem Amt zu entbinden. Ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache setzt voraus, dass der ehrenamtliche Richter über Sprachkenntnisse verfügt, die ihn in die Lage versetzen, sowohl dem Verhandlungsgeschehen zu folgen – also das gesprochene Wort (passiv) zu verstehen – als auch den eigenen Standpunkt insbesondere bei der Urteilsberatung (aktiv) einbringen zu können.

OVG Hamburg, Beschluss vom 19.2.2024 – 3 AS 18/23

Sachverhalt: Nachdem er zum ehrenamtlichen Richter beim VG Hamburg gewählt worden war, wies H. mit einer in englischer Sprache verfassten E-Mail darauf hin, dass er lediglich über schwache Deutschkenntnisse verfüge. Der Präsidialrichter des VG hörte ihn persönlich an und gelangte zu der Einschätzung, dass zwar ein gewisses Hörverständnis der deutschen Sprache vorhanden sei, es H. aber erkennbar sehr schwerfalle, Deutsch zu sprechen. Der Präsident des VG beantragt, den ehrenamtlichen Richter von seinem Amt zu entbinden.

Gründe: Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache wird in § 20 VwGO als Voraussetzung für die Berufung in das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht erwähnt. Die Entbindung kann aber auf § 24 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO gestützt werden, wonach ein ehrenamtlicher Richter vom Amt zu entbinden ist, wenn er die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht besitzt. Entsprechend hat der BGH für das Schöffenamts vor der Einfügung der Sprachkenntnisse in § 33 Nr. 5 GVG argumentiert. Der Verfahrensgrundsatz der Unmittelbarkeit verlange, dass

die erkennenden Richter Prozessabläufe akustisch und optisch wahrnehmen, verstehen und sich unmittelbar mit den übrigen Verfahrensbeteiligten in der Gerichtssprache Deutsch (§ 184 Abs. 1 GVG) verständigen können. Hieraus folge, dass sämtliche Richter der deutschen Sprache mächtig sein müssten. Diese Erwägungen sind uneingeschränkt auf den Verwaltungsprozess zu übertragen, der gleichermaßen vom Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit beherrscht wird (§§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 VwGO). Soweit in der Literatur vertreten wird, dass im Fall eines sprachunkundigen ehrenamtlichen Richters ein Dolmetscher zuzuziehen sei, lässt diese außer Acht, dass ein Dolmetscher nicht zu den Personen gehört, die an der Beratung und Abstimmung teilnehmen dürfen. Auch der Einsatz technischer Hilfsmittel (digitale Übersetzungsprogramme) stellen keine Option dar, da diese nicht die erforderliche hohe Gewähr für die Richtigkeit der Übersetzung bieten. Die als Bestandteil der erforderlichen geistigen Kräfte zu verlangende ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache setzt voraus, dass der ehrenamtliche Richter über Sprachkenntnisse verfügt, die ihn in die Lage versetzen, dem Verhandlungsgeschehen zu folgen – also das gesprochene Wort (passiv) zu verstehen – und den eigenen Standpunkt insbesondere bei der Urteilsberatung (aktiv) einzubringen. Damit ist nicht verbunden, das Fachvokabular zu beherrschen. Es müssen aber bessere Kenntnisse vorliegen als zur alltäglichen Konversation gemeinhin erforderlich.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/NJRE001568524>

[Abruf: 1.7.2024]

OVG Sachsen: **Wahl der Vertrauenspersonen im Schöffenaussschuss**

§ 35 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) garantiert den Mitgliedern des Gemeinderates ein freies Mandat, auch bei Wahlen. Das den Fraktionen eingeräumte Recht auf Mitwirkung bei Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderates geht über ein Vorschlagsrecht und das Recht auf ein ordnungsgemäßes Wahlverfahren nicht hinaus. Die Wahl der Vertrauenspersonen muss weder die Stärke der Fraktionen berücksichtigen noch der Vielfalt der Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Eine Überschreitung der zeitlichen Vorgaben der VwV Schöffenamts führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Wahl der Vertrauenspersonen.

OVG Sachsen, Beschluss vom 2.10.2023 – 4 B 173/23

Sachverhalt: Die Antragstellerin (ASt.), eine Fraktion im Rat der Stadt Leipzig (Antragsgegner), wendet sich gegen die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenaussschuss (§ 40 GVG). Der Rat beschloss, dass jede der sechs Fraktionen eine